Dok. 13685

27. Januar 2015

Bericht

**Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen**

Monitoringausschuss

Berichterstatter: Herr Stefan SCHENNACH, Österreich, Sozialistische Gruppe (SOC)

**A. Entwurf einer Entschließung[[1]](#footnote-1)**

1. Am 26. Januar 2015 wurden die noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation auf der Grundlage der Artikel 8.1 und 8.2 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung mit der Begründung angefochten, dass die Rolle und Beteiligung der Russischen Föderation am Konflikt in der Ostukraine sowie ihre fortdauernde widerrechtliche Annexion der Krim gegen die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) sowie ihre mit dem Beitritt zum Europarat verbundenen Verpflichtungen verstoßen, was das Engagement der Russischen Föderation für die Grundsätze sowie ihre Pflichten als Mitglied des Europarates im Allgemeinen in Frage stellt.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1990 (2014) über die erneute Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen. In dieser Entschließung war die Versammlung der Ansicht, dass die widerrechtliche Annexion der Krim durch die Russische Föderation sowie die Beteiligung und die Maßnahmen der Russischen Föderation im Vorfeld dieser Annexion eine schwere Verletzung des Völkerrechts darstellen und im klaren Widerspruch zur Satzung des Europarats und zu den Beitrittsverpflichtungen Russlands stehen. Die Versammlung verurteilt mit Nachdruck die Verletzung der ukrainischen Souveränität und territorialen Integrität durch die Russische Föderation, was ein starkes Signal der Missbilligung seitens der Versammlung erforderte. Gleichzeitig unterstrich die Versammlung die Notwendigkeit der Fortführung des Dialogs mit der Russischen Föderation, auch über Russlands Verpflichtungen und seine Treue gegenüber an den Werten und Grundsätzen des Europarats. Die Versammlung beschloss daher, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation nicht abzuerkennen, sondern die Stimmrechte der russischen Delegation sowie ihr Recht auf Vertretung im Präsidium, im Präsidialausschuss und im Ständigen Ausschuss der Versammlung sowie ihr Recht auf eine Teilnahme an Wahlbeobachtungsmissionen bis zum Ende der Sitzungsperiode 2014 auszusetzen. Außerdem behielt sich die Versammlung in dieser Entschließung das Recht vor, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation abzuerkennen, wenn die Russische Föderation die Lage nicht deeskaliere und die Annexion der Krim rückgängig mache.
3. Die Versammlung verurteilt die widerrechtliche Annexion der Krim und ihre fortschreitende Integration in die Russische Föderation. Sie ist besorgt angesichts der Erklärungen führender russischer Politiker, die eindeutig implizieren, dass eine Lösung dieser Frage im Einklang mit dem Völkerrecht und den völkerrechtlichen Grundsätzen in absehbarer Zukunft nicht möglich sein wird. Die Versammlung versichert erneut, dass die widerrechtliche Annexion der Krim durch die Russische Föderation eine schwere Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Satzung des Europarates und der mit dem Beitritt Russlands zu dieser Organisation verbundenen Verpflichtungen darstellt.
4. Die Versammlung ist beunruhigt angesichts der Verschlechterung der Menschenrechtslage auf der Krim, einschließlich der Todesfälle und des Verschwindens politischer Aktivisten, die der Annexion der Krim durch Russland kritisch gegenüberstanden. Sie ist ebenso besorgt angesichts der Drohungen und Maßnahmen gegen unabhängige und kritische Medienanstalten. Die Versammlung fordert die russische Regierung in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf,
	1. die widerrechtliche Annexion der Krim rückgängig zu machen;
	2. diese Todesfälle und Fälle von Verschwinden sowie die Anschuldigungen in Bezug auf Verstöße und Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei und in dieser Region agierende (para)militärische Kräfte umfassend und transparent zu untersuchen;
	3. alle paramilitärischen Kräfte in der Region aufzulösen;
	4. von jedwedem Druck und allen Drohungen im Hinblick auf die Schließung unabhängiger Medienanstalten abzusehen und die Schließung des Senders der Krimtataren, ATR, rückgängig zu machen.
5. Die Lage der Minderheiten auf der Krim, insbesondere die der Gemeinschaft der Krimtataren, ist für die Versammlung Anlass zu großer Sorge. Sie ist bestürzt angesichts der Angriffe auf tatarische Organisationen und Institutionen, einschließlich der Büros des Tatar Mejlis, sowie angesichts des Einreiseverbots für die Krimtatarenführer Mustafa Dschemilew und Refat Chubarow. Darüber hinaus äußert die Versammlung ihre Besorgnis angesichts von Berichten über eine abnehmende Verfügbarkeit von Bildung in ukrainischer Sprache auf der Krim. Die Versammlung ruft die russische Regierung in diesem Zusammenhang dazu auf,
	1. Schikanen und Druck jeder Art auf krimtatarische Institutionen und Organisationen zu unterlassen;
	2. die Rückkehr von Mustafa Dschemilew und Refat Tschubarow auf die Krim sowie ihre Bewegungsfreiheit über die administrative Grenzlinie zu gestatten;
	3. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltende Verfügbarkeit von Bildung in ukrainischer Sprache zu gewährleisten.
6. Die Versammlung begrüßt, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen Zivilisten sich weiterhin frei über die administrative Grenzlinie zwischen der Krim und dem Rest der Ukraine hinwegbewegen. Sie ruft alle betroffenen Regierungen auf, von ungebührlichen Maßnahmen abzusehen, die diese Bewegungsfreiheit von Zivilisten behindern oder verhindern könnte.
7. Die Versammlung ist höchst besorgt angesichts der Entwicklungen in der Ostukraine und verurteilt die Rolle Russlands, das diese Entwicklungen schürt und eskalieren lässt, auch durch Waffenlieferungen an aufständische Kräfte und verdeckte Militäraktionen von russischen Truppen innerhalb der Ostukraine, was eine schwere Verletzung des Völkerrechts, einschließlich der Satzung des Europarats und der Protokolle von Minsk darstellt, denen Russland beigetreten ist. Darüber hinaus äußert die Versammlung ihre Bestürzung angesichts der Beteiligung großer Zahlen russischer “Freiwilliger” am Konflikt in der Ostukraine ohne offenkundige Maßnahmen der russischen Regierung, dieser Beteiligung Einhalt zu gebieten, obwohl dies gegen das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation verstößt. Sie nimmt glaubwürdige Berichte über die Beerdigung von Soldaten auf russischem Staatsgebiet zur Kenntnis. Die Versammlung verurteilt die Verletzung der territorialen Integrität und der Grenzen eines Mitgliedstaats des Europarates durch die Russische Föderation. Sie ruft die russiche Regierung daher dazu auf, unverzüglich
	1. alle ihre Streitkräfte, einschließlich der verdeckten Kräfte, aus dem ukrainischen Staatsgebiet abzuziehen,
	2. davon abzusehen, Waffen an die aufständischen Kräfte zu liefern;
	3. glaubwürdige Maßnahmen zu ergreifen, um dem Zustrom russischer Freiwillige zum Konflikt in der Ostukraine ein Ende zu setzen;
	4. Änderungen am Strafgesetzbuch zu verabschieden, die die Beteiligung russischer Zivilisten an bewaffneten Konflikten im Ausland unter Strafe stellen, auch wenn sie für ihre Handlungen nicht entlohnt werden;
	5. alle russischen Bürger, die als „Freiwillige“ am bewaffneten Konflikt in der Ostukraine teilgenommen haben, mit der ganzen Strenge der russischen Gesetze strafrechtlich zu verfolgen;
	6. umfassend an den Ermittlungen über den Absturz des Flugs MH17 der Malaysian Airlines mitzuwirken;
	7. das Föderationsgesetz über die Verteidigung der Russischen Föderation in Einklang mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu diesem Gesetz zu bringen;
	8. die ständige ukrainisch/russische Kontrolle der gemeinsamen Staatsgrenze zu gewährleisten;
	9. unverzüglich alle Geiseln, Kriegsgefangenen und illegal inhaftierten Personen freizulassen.
8. Nach Ansicht der Versammlung kann der Konflikt in der Ostukraine nur mit politischen Mitteln gelöst werden. Sie begrüßt daher das von der Russischen Föderation und der Ukraine sowie von den selbsternannten Volksrepubliken Donetsk und Luhansk unterzeichnete Abkommen und die Protokolle von Minsk. Sie bedauert die wiederholten Verstöße gegen das Waffenstillstandsabkommen durch alle Seiten. Sie ruft alle Unterzeichner dazu auf, den Waffenstillstand zu wahren und die Protokolle von Minsk vollständig umzusetzen. Sie ruft insbesondere die russische Regierung dazu auf, es den ukrainischen Behörden zu gestatten und sie dabei zu unterstützen, unter internationaler Überwachung die vollständige Kontrolle über ihre gesamte Grenze zu Russland zu erlangen, was die Grundlage für die politische Lösung des Konflikts ist, wie in den Protokollen von Minsk vorgesehen.
9. Die Versammlung ist höchst besorgt angesichts wiederholter glaubwürdiger Berichte über Menschenrechtsverletzungen, darunter eventuelle Kriegsverbrechen, durch bewaffnete Aufständische sowie Freiwilligenbataillone, die mit den ukrainischen Streitkräften kämpfen. Die russische und die ukrainische Regierung sollten alle Berichte über von ihren Staatsangehörigen begangene Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen umfassend und transparent untersuchen und, sofern Verstöße festgestellt wurden, diese mit allen Mitteln ihrer Gesetze strafrechtlich verfolgen.
10. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit einer Verhandlungslösung für den Konflikt, kann jedoch die Erklärung des prorussischen Rebellenführers Sachartschenko vom 23. Januar 2015, dass seine Truppen sich nicht länger an ein Waffenstillstandsabkommen halten würden bzw. an einem solchen interessiert seien, sowie seine Entscheidung, eine Offensive zur Besetzung des übrigen Teils der Donetsk-Region sowie der Stadt Mariupol zu beginnen, nur verurteilen. Dies stellt eine schwerwiegende Eskalation des Konflikts in der Ostukraine dar. Die Versammlung verurteilt ebenfalls den Raketenangriff auf die Stadt Mariupol durch separatistische Kräfte, bei dem mindestens 30 Zivilisten getötet wurden. Sie fordert Russland nachdrücklich dazu auf, seinen Einfluss geltend zu machen, um zu gewährleisten, dass die Kräfte der Rebellen an den Verhandlungstisch zurückkehren und das Waffenstillstandsabkommen wie in den Protokollen von Minsk vorgesehen vollständig einhalten.
11. Die Versammlung äußert ihre ernste Besorgnis angesichts der Inhaftierung und Anklage von Nadija Sawtschenko, die heute ein Mitglied der Versammlung ist, durch die Russische Föderation. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ihre Verlegung durch ukrainische Aufständische in die Russische Föderation sowie ihre anschließende Inhaftierung durch die russische Regierung gegen das Völkerrecht verstoßen und einer *De-facto*-Entführung gleichkommen. Die Versammlung ruft die russische Regierung auf, Nadija Sawtschenko unverzüglich freizulassen und ihr zu erlauben, in die Ukraine zurückzukehren.
12. Russlands Handeln in der Ukraine beweisen seine fehlende Bereitschaft zur Einhaltung seiner Beitrittsverpflichtungen im Hinblick auf seine Beziehungen zu den Nachbarländern. Die Versammlung ruft die russische Regierung daher dazu auf, derartige Besorgnisse zu zerstreuen, indem sie
	1. Entschließung 1633 (2008) betr. die Folgen des Krieges zwischen Georgien und Russland, Entschließung 1647 (2009) betr. die Umsetzung von Entschließung 1633 sowie Entschließung 1647 (2009) betr. den Krieg zwischen Georgien und Russland: ein Jahr danach umsetzt und die ethnische Säuberung und die Besetzung der georgischen Provinzen Abchasien und Südossetien rückgängig macht und Beobachtern der Europäischen Union den Zugang zu diesen Regionen ermöglicht;
	2. alle Hindernisse für die Bewegungsfreiheit von Zivilisten über die Verwaltungsgrenzlinien zwischen Südossetien und Abchasien sowie den übrigen Teilen Georgiens beseitigt;
	3. unverzüglich ihre aus dem Beitritt erwachsenen Verpflichtungen umsetzt, die 14. Armee und ihre Ausrüstung aus dem Staatsgebiet der Republik Moldau abzuziehen;
	4. unverzüglich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Catan und andere vs. die Russische Föderation und die Republik Moldau* im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung in Schulen mit lateinischer Schrift in Transnistrien umzusetzen und davon abzusehen, moldauische Produkte mit dem Ziel zu boykottieren, die außenpolitischen Entscheidungen der Republik Moldau ungebührend zu beeinflussen;
	5. die konstruktive Beteiligung an der Minsk-Gruppe der OSZE fortzusetzen, um eine friedliche Lösung für den Nagorno-Karabach-Konflikt zu finden und den Verkauf von Offensivwaffen an Armenien und Aserbaidschan bis zu einer Lösung des Konflikts auszusetzen.
13. Nach Ansicht der Versammlung wird keine Lösung für den Konflikt in der Ukraine ohne die volle Beteiligung und den entsprechenden politischen Willen der Russischen Föderation möglich sein. Die Versammlung muss daher einen konstruktiven Dialog mit der russischen Delegation zu dieser Frage sowie zur Einhaltung ihrer Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat aufrechterhalten. Sie betont jedoch, dass ein solcher Dialog nur stattfinden kann, wenn die russische Regierung bereit ist, sich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen an einem konstruktiven und offenen Dialog mit der Versammlung zu beteiligen, auch zu Fragen, bei denen die Ansichten der Versammlung und Russlands auseinander gehen. Wenngleich ihr Angebot eines solchen Dialogs in Entschließung 1900 (2014) zum Bedauern der Versammlung ursprünglich von der Staatsduma abgelehnt wurde, gibt es klare Anzeichen dafür, dass die Duma jetzt bereit ist, einen solchen konstruktiven Dialog mit der Versammlung aufzunehmen.
14. Um den Dialog mit der Russischen Föderation zu fördern, beschließt die Versammlung einstweilen, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation zu ratifizieren. Gleichzeitig beschließt die Versammlung, als klarer Ausdruck ihrer Verurteilung der anhaltenden schweren Verstöße gegen das Völkerrecht seitens der Russischen Föderation im Hinblick auf die Ukraine, einschließlich der Satzung des Europarats und von Russlands Beitrittsverpflichtungen gegenüber der Organisation, folgende Rechte der russischen Delegation für die Dauer der Sitzungsperiode 2015 der Versammlung auszusetzen:

14.1. das Recht, als Berichterstatter ernannt zu werden;

14.2. das Recht, einem Ad-hoc-Ausschuss für Wahlbeobachtung anzugehören;

14.3. das Recht, die Versammlung in den Organen des Europarates sowie in externen Institutionen und Organisationen regelmäßig oder gelegentlich zu vertreten.

1. Zusätzlich zu den in den Absätzen 14.1 bis 14.3 genannten Sanktionen beschließt die Versammlung, die Stimmrechte und das Recht auf Vertretung im Präsidium der Versammlung, im Präsidialausschuss und im Ständigen Ausschuss der russischen Delegation in der Versammlung ab dem Beginn der Eröffnung der Teilsitzung im Juni 2015 auszusetzen, sofern Russland keine deutlichen und nachweisbaren Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der von der Versammlung in der vorliegenden Entschließung in den Absätzen 4.1. bis 4.4., 5.1 bis 5.3, 7.1 bis 7.9, 11, 12.1 bis 12.4 genannten Forderungen erzielt und nicht umfassend mit der in Absatz 17 der vorliegenden Entschließung genannten Arbeitsgruppe zusammengearbeitet hat.
2. Die Versammlung beschließt, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation während ihrer Teilsitzung im Juni zu annullieren, falls keine Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der Protokolle von Minsk und das dazugehörige Memorandum sowie der in dieser Entschließung zum Ausdruck gebrachten Forderungen und Empfehlungen der Versammlung erzielt wurden, insbesondere, was den unverzüglichen Abzug der russischen Truppen aus der Ostukraine anbelangt.
3. Die Versammlung ersucht den Überwachungsausschuss, solange, wie noch keine Einigung zwischen den betroffenen Parlamenten erzielt wurde, zu erwägen, eine Sonderarbeitsgruppe unter Beteiligung der Präsidenten den russischen Staatsduma und der ukrainischen Werchowna Rada einzurichten, um mögliche Maßnahmen der Parlamentarischen Versammlung zur Unterstützung der Umsetzung der Protokolle von Minsk zu formulieren.
1. Vom Ausschuss am 27. Januar 2015 angenommener Entschließungsentwurf. [↑](#footnote-ref-1)